

Richtlinien zum zweiten Förderprogramm der Stadt Weißenburg i. Bay.

„Wohnraum für junge Familien“

(am 28.02.2019 vom Stadtrat beschlossen)

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Weißenburg i. Bay. unterstützt Familien und Alleinerziehende beim Neubau und Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung nach Maßgabe der folgenden Richtlinien.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Eine Unterstützung wird gewährt für

- a) den Neubau von Wohnraum
- b) den Erwerb von bestehendem Wohnraum
- c) den Erwerb bestehender Gebäude mit Umnutzung zu Wohnraum

im Stadtgebiet mit einem Kostenaufwand von mindestens 50.000,-- €. Zusammen mit dem Erwerb bestehender Gebäude sind auch Umbauten, Sanierungen und Erweiterungen, die binnen eines Zeitraums von 2 Jahren ab Datum des notariellen Kaufvertrags durchgeführt werden, förderfähig.

Förderfähig sind die angefallenen Herstellungskosten bzw. die Kaufsumme. Angefallene öffentliche Beiträge und Herstellungskosten (z.B. Erschließungskosten, Herstellungskosten für Strom, Gas, Wasser, Kanal) sowie die angefallene Grunderwerbsteuer sind nicht förderfähig. Der Wert von Eigenleistungen wird nicht berücksichtigt. Die Kosten des bei Eigenleistungen verwendeten Materials sind förderfähig.

§ 3 Empfänger der Förderung

Zuwendungsempfänger sind Ehepartner, Partner einer Lebensgemeinschaft und Alleinerziehende, soweit die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht älter als 45 Jahre sind. Im Haushalt der Antragsteller/des Antragstellers muss mindestens ein minderjähriges Kind leben und auch dort gemeldet sein, für welches mindestens einer der Antragsteller kindergeldberechtigt ist und welches bei Bezug des Förderobjekts auch dauerhaft in den Haushalt aufgenommen wird. Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn eine Schwangerschaft durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.

§ 4 Einkommensgrenze, Einkommensermittlung

Das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen darf bei einem Haushalt mit einem minderjährigen Kind eine Summe von 72.000,-- € nicht überschreiten. Für jedes weitere zum Haushalt gehörende minderjährige Kind, für welches mindestens einer der Antragsteller kindergeldberechtigt ist, erhöht sich diese Summe um 12.000,-- €.

Zum Haushaltseinkommen zählen die zu versteuernden Einkommen der Antragsteller bzw. des Antragstellers und des Ehe- bzw. Lebenspartners.

Zur Ermittlung des Haushaltseinkommens wird der Durchschnitt aus den in den Einkommensteuerbescheiden ausgewiesenen zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang herangezogen; § 2 Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht anzuwenden. Der Nachweis des Einkommens ist durch Vorlage der Einkommensteuerbescheide zu erbringen. Sofern kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, ist die Erstellung rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt zu beantragen.

§ 5 Höhe der Förderung

Der Förderbetrag besteht aus einem aufwandsabhängigen Grundbetrag, welcher die Förderung für ein minderjähriges Kind umfasst, und einem Familienzuschlag.

- a) Der Grundbetrag für den Neubau von Wohnraum beträgt 2 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten; jedoch maximal 5.000,-- €.
- b) Der Grundbetrag für den Erwerb von bestehendem Wohnraum beträgt 4 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten; jedoch maximal 5.000,-- €. Soweit das Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Baugestaltungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. liegt, erhöht sich der Grundbetrag für den Erwerb von bestehendem Wohnraum auf 6 % der förderfähigen Kosten; jedoch maximal 6.000,-- €.
- c) Der Grundbetrag für den Erwerb bestehender Gebäude mit Umnutzung zu Wohnraum beträgt 4 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten; jedoch maximal 5.000,-- €. Soweit das Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Baugestaltungssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. liegt, erhöht sich der Grundbetrag für den Erwerb bestehender Gebäude mit Umnutzung zu Wohnraum auf 6 % der förderfähigen Kosten; jedoch maximal 6.000,-- €.

Für jedes weitere minderjährige Kind, welches im Haushalt lebt und für welches mindestens einer der Antragsteller kindergeldberechtigt ist, erhöht sich der Förderbetrag um 2.000,-- € (Familienzuschlag).

§ 6 Antragstellung, Bearbeitung, Auszahlung

Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Baumaßnahme bzw. Abschluss des notariellen Kaufvertrages gestellt werden.

Die Anträge werden entsprechend dem Eingang berücksichtigt und bearbeitet.

Die Erteilung von Förderzusagen ist abhängig von der Höhe der bereitstehenden Haushaltsmittel.

Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Auszahlung der Förderung nach Bezug des geförderten Wohnraums, An- bzw. Ummeldung beim Einwohnermeldeamt und Vorlage von Nachweisen über die Höhe der entstandenen Aufwendungen. Maßgeblich für die Förderung sind die Familienverhältnisse bzw. die Größe des Haushalts beim Bezug des geförderten Wohnraums. Eine zum Zeitpunkt des Bezugs bestehende Schwangerschaft wird berücksichtigt; der entsprechende Familienzuschlag wird nach der Geburt ausbezahlt.

§ 7 Einmaligkeit und Nachrangigkeit der Unterstützung

Zuwendungsempfänger können die Förderung nur einmalig in Anspruch nehmen (Objektverbrauch). Ein Objektverbrauch liegt auch dann vor, wenn nur ein Partner einer Ehe oder Lebensgemeinschaft die Zuwendung bereits einmal erhalten hat. Auch Zuwendungsempfänger, die eine Unterstützung nach den früheren Richtlinien erhalten haben, sind von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen. Die Unterstützung entfällt, soweit andere Förderungen die Anrechnung des städtischen Zuschusses zur Folge haben.

§ 8 Nutzungszeit

Der geförderte Wohnraum ist von den Unterstützungsempfängern ab Auszahlung der Unterstützung mindestens 5 Jahre selbst zu nutzen. Wird die Eigennutzung vor Ablauf dieser Frist aufgegeben, ist die Förderung in voller Höhe sofort zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung entfällt, wenn die Förderung auf eine neue eigengenutzte Wohneinheit im Stadtgebiet übertragen werden kann.

§ 9 Freiwillige Leistung, Abweichende Regelungen

Die städtische Unterstützung stellt eine freiwillige Leistung dar; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Gewährung der Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel. Die Unterstützung kann zu jedem Zeitpunkt eingestellt werden. Die Stadt Weißenburg i. Bay. behält sich vor, von diesen Richtlinien abzuweichen; insbesondere, wenn eine städtebauliche Lenkung (z.B. bei Maßnahmen in der Altstadt) erfolgen soll.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Weißenburg i. Bay. für das Haushaltsjahr 2019 in Kraft.

Die Richtlinien vom 05.02.2009 treten rückwirkend zum 31.12.2016 außer Kraft. Anträge, die nach den Richtlinien vom 05.02.2009 gestellt wurden, sind noch nach den Richtlinien vom 05.02.2009 abzuwickeln.

Stadt Weißenburg i. Bay.
Weißenburg i. Bay., den 01.03.2019

gez.

Jürgen Schröppel
Oberbürgermeister